



# Gemeinde St. Georgen am Kreischberg



8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221  
[gde@st-georgen-kreischberg.gv.at](mailto:gde@st-georgen-kreischberg.gv.at) - [www.st-georgen-kreischberg.gv.at](http://www.st-georgen-kreischberg.gv.at)

Sachbearbeiter: AL Franz Schitter

☎ 03537/221-10



[franz.schitter@st-georgen-kreischberg.gv.at](mailto:franz.schitter@st-georgen-kreischberg.gv.at)

## Kundmachung

### WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg hat in seiner Sitzung vom **16.12.2021** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

#### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

#### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3,387.100,59.

#### § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge (50%) sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 855.614,61

#### § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 2,531.485,98

### § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 17.940 lfm.

### § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 141,11

### § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,0 %, somit € **7,06** bzw. € **7,76** (inkl. Umsatzsteuer).

### § 8

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) welche in der Grundgebühr der Wasserverbrauchsgebühren (siehe § 11) enthalten ist.

### § 9

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen:

Grundgebühr pro Abrechnungsjahr und Anschluss

(inkl. Wasserzählergebühr)

€ **102,68** (inkl. Umsatzsteuer)

pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge

€ **1,34** (inkl. Umsatzsteuer)

### § 10

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist, sofern nicht extra angeführt, die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

### § 11

#### Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

### § 12

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnungen, rechtswirksam seit 1.1.2021 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

Die Bürgermeisterin

Cäcilia Spreitzer



Angeschlagen am 16.12.2021

Abgenommen am 31.12.2021

*k*